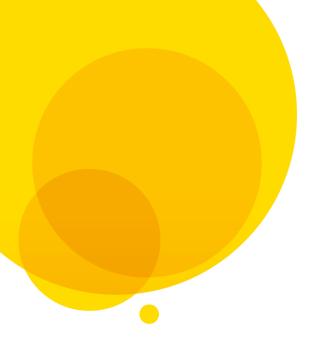
Steuerliche Brennpunkte -Auswirkungen auf die Branche

Sören Münch, Partner und Steuerberater der eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

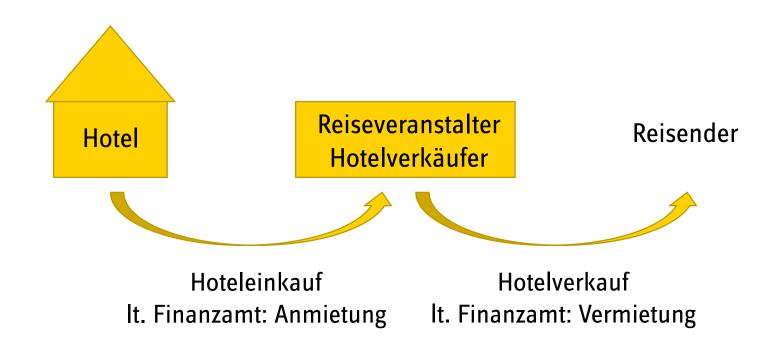




Gewerbesteuerhinzurechnungen -Auswirkungen auf die Branche



1. Sachverhalt



Dieser Sachverhalt ist nicht problematisch für Vermittler.



2. Grundlage

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung - Hoteleinkauf

§ 8 Gewerbesteuergesetz:

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:

1. ein Viertel der Summe aus

(...)

- d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen,
- e) der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen

eureos gmbh

(...)

Soweit die Summe den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.



3. Wirkung der Hinzurechnung

Gewinn aus Gewerbebetrieb: <u>1.000.000 Euro</u>

zzgl. Entgelte für Schulden (100 %): 50.000 Euro

zzgl. Miet- und Pachtzinsen bewegl. WG (20 %): 100.000 Euro

zzgl. Miet- und Pachtzinsen unbewegl. WG (50 %): 250.000 Euro

zzgl. Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen (25 %): 50.000 Euro

Summe Hinzurechnungen: 450.000 Euro

abzgl. Freibetrag: 100.000 Euro

Davon zu berücksichtigen (25 %): 87.500 Euro

Summe des Gewinns und Hinzurechnungen: <u>1.087.500 Euro</u>

Steuermessbetrag (3,5 %) * Hebesatz 400 %: 152.252 Euro

Steuermessbetrag (3,5 % - ohne Hinzurechn.) * 400 %: 140.000 Euro



4. Tatbestandsmerkmale

Mietzinsen = Mietvertrag

hier: Vertrag besonderer Art → nicht teilbar

Miethöhe kann nicht ermittelt werden

 Anlagevermögen
 (Hotels müssen langfristig dem Betrieb dienen) hier: Umlaufvermögen

im Inland

hier: dann fiktives Anlagevermögen im Ausland



5. Sachstand

- betrifft alle "Hotelverkäufer" = Reiseveranstalter etc.
- wird ab Erhebungszeitraum 2008 angewendet
- mehrere Rechtsbehelfsverfahren, da Prüfungsschwerpunkt
- Streit mit Finanzverwaltung
- Finanzgericht Münster: Urteil vom 4. Februar 2016, 9 K 1472/13 G
 - gibt dem Grunde nach der Finanzverwaltung recht
- Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt



6. Auswirkungen

- dreifach belastet, durch:
 - Steuernachzahlungen: 2 % der Nettokaltmiete (sind nicht abzugsfähig)
 - Nachzahlungszinsen: 6 % p.a. (sind nicht abzugsfähig)
 - Beratungsaufwand und interner Aufwand (Besprechungen, Ermittlungen, Recherchen, Diskussionen etc.)



7. Ausweg

- klarstellende Änderung des GewStG (rückwirkend ab Erhebungszeitraum 2008)
 BMF dagegen
- 2. BMF will erst Ausgang des Verfahrens anhängigen Verfahrens abwarten → keine praktikable Lösung, da weitere drei Jahre Ungewissheit
- 3. klarstellende Änderung des gleichlautenden Ländererlasses
 - BMF: ja, wenn Bundesländer dafür
 - Bundesländer: ggf. ja, wenn Gemeinden dafür
 - Gemeinden: ??? bisher keine Positionierung
 - → Arbeiten auf allen Kanälen (Politik, finanzgerichtliche Verfahren, Verbände)
 - → brauchen konkreten Beispiele über Auswirkungen



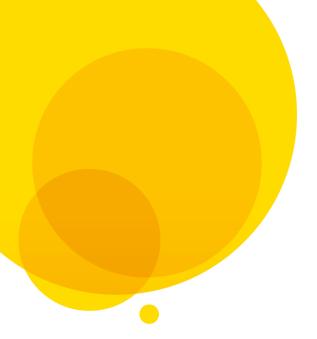
7. Strategie

- Betriebsprüfungen problematisieren derzeit fast alles (Pakete, Hotels, Flüge, Kreuzfahrten, Zelte, Buse, Züge etc.)
- Problem Schätzungsmaßstab: BP möchte Steuerpflichtigen in Pflicht nehmen (Mitwirkungspflicht, erweiterte Mitwirkungspflicht wegen Ausland) - alles falsch
 - Finanzamt muss Höhe der Hinzurechnungen ermitteln und beweisen
 - Nur Mitwirkungspflicht, soweit auch leistbar
 - Schätzung muss vom Finanzamt kommen

Vorgehensweise:

- 1. Finanzamt auf Beweislage hinweisen
- 2. Schätzung nicht bestätigen, in Bericht als nicht geeinigt darstellen
- 3. Einspruch einlegen, ggf. klagen, ggf. Aussetzung der Vollziehung
- 4. Ruhen des Verfahrens beantragen, (BFH I R 28/16; FG Münster 3 K 2718/16 G)





Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen



1. EU: Erweiterung auf B2B-Umsätze

- nach deutschem Recht Margenbesteuerung nur im B2C-Geschäft möglich
- momentan: faktisch Wahlrecht bei ausdrücklicher Berufung auf europäisches Recht
- EU-Kommission fordert von Deutschland Anpassung der deutschen Vorschriften an europäisches Recht → Anwendung Margenbesteuerung auf alle Umsätze



2. EU: Abschaffung pauschale Margenermittlung

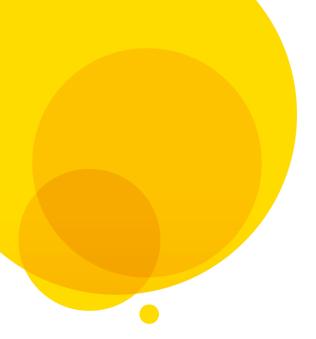
- deutsches Recht erlaubt verfahrensvereinfachend Bildung sog. Gruppen- oder Gesamtmargen
- EuGH entschied in Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien, dass europäisches Recht solche Pauschalierung nicht vorsieht
- spricht vieles für Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Regelung
- bei Umsetzung europäischer Regelung: direkte Zurechnung anfallender Reisevorleistungen zur einzelnen Reise (Einzelmarge)
- praktisch kaum händelbare abrechnungstechnische Schwierigkeiten



3. EU: Studie - Wie geht es weiter mit Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen?

- KPMG soll Studie erstellen, wie es mit Besteuerung Reiseleistungen weitergehen soll
 - 1. Stufe: Bestandsaufnahme der derzeitigen Regelungen in allen EU-Staaten
 - 2. Stufe: Wo bestehen derzeit Probleme (keine Besteuerung, Doppelbesteuerung, stl. Vor- und Nachteile, Vollzugsdefizite)?
 - 3. Stufe: Vorschlag, wie Reiseleistungen zukünftig besteuert werden sollen
- Derzeit tendiert KPMG Deutschland dazu, auf das Bestimmerlandprinzip (ähnlich elektronisch erbrachte Dienstleistungen) umzustellen
- → Wir bleiben an KPMG bzw. der Studie dran, damit wir ggf. Einfluss nehmen können.





Änderungen durch die Pauschalreiserichtlinie



Es ändert sich steuerlich nichts!

- Durch EU-Pauschalreiserichtlinie werden Reisebüros ggf. zu Veranstaltern bzw. bekommen mehr Pflichten / Risiko.
- Margenbesteuerung nur für Verkäufer; bei Vermittlern nicht anwendbar
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung nur bei Verkäufern; bei Vermittlern nicht anwendbar
- → Wichtig ist, dass man ein Vermittler ist und auch so abrechnet (in fremden Namen und auf fremde Rechnung)!



Vielen Dank



Sören MünchSteuerberater / Partner

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon: + 49 / 341 / 9999 2101

s.muench@eureos.de

→ www.eureos.de

